

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „**Sportverein Greifenstein**“.

Er hat seinen Sitz in Bad Blankenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name des Vereins lautet:

„**Sportverein Greifenstein e. V.**“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung und Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport sowie durch weitere sportliche Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein fördert die Durchführung von Behinderten- und Rehabilitationssport. Er ist offen für Behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Behinderungsarten und trägt somit dem integrativen Sportgedanken Rechnung.

Der Verein achtet die Persönlichkeit seiner Mitglieder, unterstützt deren Entwicklung, setzt sich für die Einhaltung sportlicher und zwischenmenschlicher Regeln ein, handelt nach den Gestzen des „Fairplay“ und engagiert sich aktiv für den Kinderschutz im Sportverein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERBANDSANSCHLUSS

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den jeweiligen Dachverband ergänzend.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, die durch den Verein bereitgestellten Anlagen, Gerätschaften und Materialien für den Übungsbetrieb in der vereinbarten Übungszeit zu nutzen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen der Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Körperschaftsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb des Vereinskameradschaft gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 ORGANE DES VEREIN

Körperschaftsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt; abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen (s. § 13), dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
- die Vorbereitung bzw. anfertigen der Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorlage der Jahresplanung,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

- die Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 12 WAHL DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über der Vereinsauflösung, über Körperschaftsordnungen und Richtlinien,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt des Verein bekannten Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Körperschaftsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel des Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Verein erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Körperschaftszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 SPORTJUGEND

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig, entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Jugendleiter/Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 17 KASSENPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREIN

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Verein nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einer gleichartigen anderen steuerbegünstigten Körperschaft angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Körperschaftszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Körperschaftsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Verein oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Körperschaftsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Körperschaftsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde in ordentlicher Mitgliederversammlung am 03 April 2017 in Bad Blankenburg beschlossen. Sie ersetzt die Satzungen vom 20.09.2002 bzw. 27.01.2003